



Bestätigung für Jägerinnen und Jäger zum Bezug einer Gästekarte über die Erfüllung der Voraussetzungen und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen

- Es liegt kein richterlicher oder behördlicher Entscheid vor, dass ich aufgrund der Waffengesetzgebung keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfte; es wurden auch keine Waffen beschlagnahmt.
- Es liegen gegen mich keine Ausschlussgründe aufgrund der kantonalen oder eidgenössischen Jagd- und Tierschutzgesetzgebung vor.
- Gültiger Personalausweis ⇒ **Kopie beilegen**
- Ich bin im Besitz einer Schweizer Jagdprüfung des Kantons: _____ ⇒ **Kopie beilegen**
- Ich bin im Besitz des Treffsicherheitsnachweises **2025**. ⇒ **Kopie beilegen**
- Ich habe die Waffe im Kaliber >10.2mm eingeschossen, die ich auf der Jagd in Graubünden führen werde.
- Ich bin im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung für Jäger. ⇒ **Kopie beilegen**
- Ich bin im Besitz der **Bündner Jagdprüfung** ⇒ Formular "**Bestätigung für Jäger zum Bezug des Jagdpatentes...**" beilegen

Jagdgast - Personalien und Unterschrift

Ich bestätige hiermit, dass ich die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
PLZ/ Wohnort:	Adresse:	
Natel- Nummer:	Datum und persönliche Unterschrift:	

Ich bin **ab dem 3. September 2025** am folgenden Tag/an folgenden Tagen als Jagdgast eingeladen (Gastgeber siehe unten):

--	--

Gastgeber - Personalien und Unterschrift

Ich bestätige hiermit, dass ich die vorstehende Person an diesem Datum/an diesen Daten zur Jagd eingeladen habe und dass ich **2025** im Besitze eines Hochjagdpatentes bin.

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
PLZ/ Wohnort:	Adresse:	
Natel- Nummer:	Datum und persönliche Unterschrift:	

Auskunftspflicht:

Art. 8 KJG: Bewerber für ein Jagdpatent haben über Patentverweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Strafbestimmungen:

Art. 47 Abs. 1 KJG: Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Jagdgesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 48 Abs. 1 lit. b KJG: Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung ein Jagdpatent erschlichen hat.